



Regierungsrat

Luzern, 14. September 2015

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 37**

Nummer: A 37
Protokoll-Nr.: 1088
Eröffnet: 14.09.2015 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Wolanin Jim und Mit. über die Gemeindeverteilung von Asylsuchenden**A. Wortlaut der Anfrage**

Am 03. Juli 2013 hat der Regierungsrat den Verteilschlüssel für die Gemeindeverteilung der Asylsuchenden festgelegt. Gestützt auf die Prognosen des Staatssekretariats für Migration ging die Regierung von insgesamt 1'500 Asylsuchenden im Kanton Luzern aus.

Am 29. August 2014 nahm sodann die Dienststelle Soziales und Gesundheit (DISG) die Gemeindeverteilung vor, dabei wurden insgesamt 1'530 Personen mit einer Aufnahmefrist von 10 Wochen den Gemeinden zugewiesen.

Rund ein Jahr später, am 27. Juli 2015, nahm das DISG erneut eine Zuweisung vor. Obwohl sich die weltpolitische Lage seit der Erstellung des Verteilschlüssels und der Zuweisung von 2014 geändert hat, verteilte man auch diesmal 1'530 Personen. Lediglich acht Gemeinden haben zum Zeitpunkt der Zuweisung das Aufnahmesoll vollumfänglich erfüllt oder übertroffen. Die restlichen 75 Gemeinden haben weniger Asylsuchende aufgenommen als der Kanton vorgibt, insgesamt fehlen 770 Plätze (Stand 30.06.2015).

Gemäss dem neuen Sozialhilfegesetz kann der Kanton ab 2016 von den Gemeinden eine Ersatzabgabe für die Nichterfüllung der Aufnahmepflicht von Fr. 150 pro Person und Tag verlangen. Die 770 fehlenden Plätze würden bei einer Umsetzung des Gesetzes somit kumuliert Fr. 42'157'500 an Ersatzabgaben zur Folge haben (nicht berücksichtigt sind Sonderregelungen zwischen Gemeinden und Kanton oder eine Senkung der Abgaben mittels Verordnung). Man kann davon ausgehen, dass bei einer Umsetzung etliche Gemeinden zur Deckung der Abgabe die Steuern erhöhen müssten.

Der Regierungsrat hat die Asylverordnung zum neuen Sozialhilfegesetz, welche unter anderem die Ersatzabgabe regelt, noch nicht erlassen, eine Korrektur wäre also noch möglich. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Es erstaunt, dass unabhängig der weltpolitischen Lage, der Kanton während Jahren von 1'500 bzw. 1'530 aufzunehmenden Personen ausgeht. Aufgrund von welchen Daten bestimmt das DISG die Anzahl zu verteilenden Personen?
2. Der Kanton hat einige Gemeinden von der Aufnahmepflicht befreit, dies gestützt auf § 10 der kantonalen Asylverordnung. Wie wird die Gleichbehandlung der Gemeinden bei einer Befreiung sichergestellt?
3. Wie wird sichergestellt, dass die Ersatzabgaben effektiv zu mehr Unterbringungsplätzen führen?

4. In Anbetracht dessen, dass etliche Gemeinden dem Kanton zumutbare und umsetzbare Unterbringungsvorschläge unterbreitet haben, diese aber den Anforderungen des DISG nicht genügten (z. B. wurde in einem Fall eine funktionstüchtige Holzheizung aufgrund des Betriebsaufwandes nicht akzeptiert und hätte durch eine Ölheizung ersetzt werden müssen), kann man davon ausgehen, dass viele Gemeinden sich gegen die Ersatzabgaben zur Wehr setzen werden und den Rechtsweg bestreiten werden. Hat der Kanton für diesen Fall Vorkehrungen getroffen und wie wird während der Verfahrenszeit die Unterbringung sichergestellt?
5. Das DISG hat mindestens einmal die Matchbox Mobil Home für die Erstellung von Mietcontainern empfohlen. Bei der Matchbox Mobil Home handelt es sich um ein Startup-Unternehmen, welches noch nicht gegründet ist und sich somit auch nicht im Handelsregister befindet, zudem sind deren Kosten überhöht. Nach welchen Kriterien erfolgt die Wahl der Anbieter seitens des DISG?
6. Wie wird sichergestellt, dass der Kanton alle Möglichkeiten - auch ggf. unpopuläre wie Zivilschutzanlagen oder Zeltlager - ausschöpft, bevor er die Ausrichtung der Ersatzabgaben bei den Gemeinden einfordert?

Wolanin Jim

Dalla Bona-Koch Johanna

Scherer Heidi

Freitag Charly

Pfäffli-Oswald Angela

Dubach Georg

Schmid-Ambauen Rosy

Peter Fabian

Born Rolf

Leuenberger Erich

Schurtenberger Helen

Bucher Philipp

B. Antwort Regierungsrat

Zu Frage 1: Es erstaunt, dass unabhängig der weltpolitischen Lage, der Kanton während Jahren von 1'500 bzw. 1'530 aufzunehmenden Personen ausgeht. Aufgrund von welchen Daten bestimmt das DISG die Anzahl zu verteilenden Personen?

Die Zahl der asylsuchenden Menschen, welche in der Schweiz Schutz suchen, steht in einem direkten Zusammenhang mit den verschiedenen weltweiten Konfliktherden. Wie genau sich die Migrantenströme bewegen, ist jedoch nicht immer im Voraus berechenbar. Welche Zielländer Asylsuchende bevorzugt anstreben, hängt von vielen Faktoren ab, wie z.B. Fluchtwege, bereits vorhandene Diaspora sowie Perspektiveneinschätzung aufgrund der Informationslage. Die bevorzugten Zielländer verändern sich dadurch auch immer wieder. Damit können sich weder der Bund noch die Kantone auf verlässliche Vorausberechnungen für den Bedarf an Unterkunftsplätzen verlassen. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) beobachtet die weltweite Lage permanent und erstellt regelmässige Prognosen für die in der Schweiz zu erwartende Anzahl der asylsuchenden Menschen. Der Kanton Luzern stützt sich bei seiner Planung auf die Prognosen des SEM.

Die Zahl der rund 1'500 aufzunehmenden Personen ist die Berechnungsgrundlage für den Verteilschlüssel im Rahmen der Gemeindeverteilung. Gemäss kantonaler Asylverordnung (SRL Nr. 892b) § 9, Abs. 1 legt die Regierung den Verteilschlüssel periodisch aufgrund der vom SEM prognostizierten Anzahl der neu einreisenden Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung fest. Der Kanton Luzern ist verpflichtet, 4,9 Prozent aller in der Schweiz ankommender Asylsuchender aufzunehmen. Bei einer Prognose des SEM von 30'000 Asylsuchenden entspricht dies 1'470 Personen.

Am 25. Juni 2013 hat der Regierungsrat den Verteilschlüssel gemäss § 9 Absätze 1 und 2 der Kantonalen Asylverordnung mit 0.4 % festgelegt. Mit diesem Verteilschlüssel ergeben sich rund 1'500 Unterkunftsplätze. Die Entscheidung der Regierung beruhte auf der Prognose des damaligen Bundesamtes für Migration (heute Staatssekretariat für Migration), wonach zu Beginn des Jahres 2013 30'000 Asylgesuche erwartet wurden.

Anfang 2014 prognostizierte das Bundesamt für Migration (BFM) 24'000 Asylgesuche. Am 14. Juli 2014 korrigierte das BFM seine Prognose massiv nach oben. Die Bundesbehörde rechnete mit 24 - 29 Zuweisungen pro Woche. Dies entspricht 31'200 Asylgesuchen pro Jahr.

Auch für das Jahr 2015 erwartet das heutige SEM 29'000 (+/- 2'500) Asylgesuche. Aufgrund der gleichen Ausgangslage wie in den Jahren 2013 und 2014 konnte die Anzahl aufzunehmende Personen auch im Jahre 2015 nicht verändert werden.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlage wurden bisher für die Gemeindeverteilung nur die Anzahl der benötigten Unterkunftsplätze für Asylsuchende in den Verteilschlüssel eingerechnet. Die benötigte Zahl von rund 1'500 Unterkunftsplätzen ist aufgrund der Prognosen des SEM seit 2013 stabil geblieben.

Ab 2016 sollen neu auch die benötigten Unterkunftsplätze für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene Personen in den Verteilschlüssel eingerechnet werden. Bei diesem neuen Verteilschlüssel wird man von rund 4'000 benötigten Unterkunftsplätzen ausgehen.

Zu Frage 2: Der Kanton hat einige Gemeinden von der Aufnahmepflicht befreit, dies gestützt auf § 10 der kantonalen Asylverordnung. Wie wird die Gleichbehandlung der Gemeinden bei einer Befreiung sichergestellt?

Gestützt auf die Asylverordnung § 12 werden den Gemeinden mit Asylzentren 75% des Zentrumsbestandes am Asylbestand der Gemeinden angerechnet. Grössere Gemeinden wie Emmen und Luzern können auf diese Weise direkt vom Zentrumsbetrieb profitieren, da die Anzahl aufzunehmender Personen deutlich reduziert wird. Kleinere Gemeinden wie aktuell Dagmersellen oder Willisau können von diesem System kaum profitieren, da die Anzahl Asylsuchende aus der Zentrums-Kompensation addiert mit dem bereits wohnhaften Asylsuchenden die Aufnahmepflicht deutlich übersteigt.

Gemeinden, die sich bereit erklären, Zentrumslasten zu tragen, werden für ihren übersolidarischen Beitrag zur Lösung der Unterbringungssituation mit einem befristeten Zuweisungsstopp entschädigt.

Zu Frage 3: Wie wird sichergestellt, dass die Ersatzabgaben effektiv zu mehr Unterbringungsplätzen führen?

Gemäss § 53 Absatz 3 des neuen Sozialhilfegesetzes beträgt die Ersatzabgabe maximal 150 Franken pro nicht aufgenommene Person und Tag. Die definitive Regelung der Höhe der Ersatzabgabe erfolgt in der neuen kantonalen Asylverordnung. Momentan ist der Kanton daran, zusammen mit dem Verband Luzerner Gemeinden die Höhe der Ersatzabgabe zu erarbeiten. Dabei sind die gegensätzlichen Interessen der Gemeinden, die keine oder zu wenige Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich aufnehmen, und jenen, die zu hoch belastet sind und die Solidarität unter den Gemeinden einfordern, zu berücksichtigen. Die Ersatzabgabe ist gemäss Sozialhilfegesetz eine Ausgleichsabgabe, die unter den Gemeinden umverteilt wird.

Die Ersatzabgabe ist ein bewusst gewähltes Instrument, um zu verhindern, dass Gemeinden ihrer Unterbringungspflicht nicht nachkommen.

Zu Frage 4: In Anbetracht dessen, dass etliche Gemeinden dem Kanton zumutbare und umsetzbare Unterbringungsvorschläge unterbreitet haben, diese aber den Anforderungen des DISG nicht genügen (z. B. wurde in einem Fall eine funktionstüchtige Holzheizung aufgrund

des Betriebsaufwandes nicht akzeptiert und hätte durch eine Ölheizung ersetzt werden müssen), kann man davon ausgehen, dass viele Gemeinden sich gegen die Ersatzabgaben zur Wehr setzen werden und den Rechtsweg bestreiten werden. Hat der Kanton für diesen Fall Vorkehrungen getroffen und wie wird während der Verfahrenszeit die Unterbringung sichergestellt?

Die Unterbringungsplätze müssen dem Standard der Sozialhilfe entsprechen. Melden Gemeinden mögliche Mietobjekte, werden diese von Seiten des Kantons evaluiert. Einerseits muss sichergestellt werden, dass eine menschenwürdige Unterbringung möglich ist. Auf der anderen Seite müssen auch die Mietkosten den Mietzinsrichtlinien gemäss Sozialhilfehandbuch entsprechen. Es kommt immer wieder vor, dass uns Abbruchobjekte als mögliche Unterkunftsplätze gemeldet werden. Häufig sind diese erst nach Investitionen - wie zum Beispiel in sanitären Anlagen, Kochgelegenheiten oder Heizungen - bewohnbar. Solche Investitionen werden durch den Kanton geprüft und nur wenn sie sich wirtschaftlich rechnen, auch getätigt. Im Weiteren gibt es auch immer wieder gemeldete Unterkünfte, in welchen ein sicheres Wohnen aufgrund der Liegenschaftsverhältnisse (z.B. erhöhte Brandgefahr) nicht sichergestellt werden kann.

Zu Frage 5: Das DISG hat mindestens einmal die Matchbox Mobil Home für die Erstellung von Mietcontainern empfohlen. Bei der Matchbox Mobil Home handelt es sich um ein Startup-Unternehmen, welches noch nicht gegründet ist und sich somit auch nicht im Handelsregister befindet, zudem sind deren Kosten überhöht. Nach welchen Kriterien erfolgt die Wahl der Anbieter seitens des DISG?

Bei einem potentiellen Einsatz von Wohncontainern werden jeweils mehrere Offerten von unterschiedlichen Anbietern eingeholt. Der Markt ist dabei relativ gross, ebenso die Bandbreite der Offerten. Die DISG erhält laufend Angebote von Firmen, die neu in diesen Geschäftsbereich vordringen wollen. Die Anbieter müssen, sofern eine Anschaffung notwendig ist, gut überprüft werden. Nebst dem Preis als wichtigstem Faktor sind insbesondere auch die Qualität der Container, die Liefer- und Aufbau-/Abbaukosten wie auch die Verfügbarkeit bzw. Lieferfrist massgebend. Die Container-Unterbringung rechnet sich nur mit einer mehrjährigen Nutzungsmöglichkeit.

Beim Matchbox Mobil Home handelte es sich nicht um eine Empfehlung seitens der DISG. Es ging dabei vielmehr darum, eine Möglichkeit aufzuzeigen, was aus raumplanerischer Sicht möglich ist.

Zu Frage 6: Wie wird sichergestellt, dass der Kanton alle Möglichkeiten - auch ggf. unpopuläre wie Zivilschutzanlagen oder Zeltlager - ausschöpft, bevor er die Ausrichtung der Ersatzabgaben bei den Gemeinden einfordert?

Der Kanton Luzern ist seit über einem Jahr mit Hochdruck daran, neue Unterkunftsplätze in Asylzentren bereit zu stellen. Seit Sommer 2014 wurde die Zentrumskapazität bereits um 290 Plätze in Notunterkünften ausgebaut. Zudem werden die kantonalen Asylzentren Sonnenhof mit 120 Sollplätzen und Hirschpark mit 100 Sollplätzen bereits über Monate um mindestens 150 Plätze überbelegt. Im Herbst werden zwei weitere Zivilschutzanlagen mit 140 Sollplätzen in Betrieb genommen und noch vor Ende Jahr kann voraussichtlich das temporäre Asylzentrum Rothenburg mit 180 Sollplätzen bezogen werden.

Die Zahl der Zentrumsplätze kann nicht endlos ausgebaut werden. Zudem ist der Unterbringungsnotstand nicht primär auf die neu ankommenden Asylsuchenden zurückzuführen, sondern vielmehr auf die sehr hohe Schutzanerkennungsquote von rund 65 Prozent. Damit bleiben drei von fünf Asylsuchenden dauerhaft bei uns und brauchen Wohnplätze ausserhalb

von Asylzentren. Diese Wohnplätze müssen in Wohnungen und Wohngemeinschaften sichergestellt werden können.